

Sachbearbeitung	SO - Soziales		
Datum	04.01.2022		
Geschäftszeichen	SO/ZD - Faul		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 02.02.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 020/22

---

Betreff:            Betreuungsbehörde - Sachstandsbericht

Anlagen:           -

**Antrag:**

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.



Andreas Krämer

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, C 2, OB, ZSD/HF, ZSD/P	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja

---

Zuletzt wurde über die Betreuungsbehörde der Stadt Ulm am 01.07.2015 mit der GD 304/15 berichtet.

### 1. Organisation, Finanzen

Die Betreuungsbehörde arbeitet auf der Rechtsgrundlage des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) - Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger. Die örtliche Zuständigkeit regelt das Landesrecht (vgl. § 1 BtBG). Die Betreuungsbehörde der Stadt Ulm ist ausschließlich für die in Ulm lebenden Bürger\*innen zuständig.

Seit April dieses Jahres teilen sich vier Mitarbeiterinnen insg. 3,3 Stellenanteile in der Sachbearbeitung, zwei Mitarbeiterinnen mit insg. 0,8 Stellenanteilen bilden das Verwaltungssekretariat. Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sind für die Betreuungsbehörde ca. 560.000 € in den städtischen Haushalt eingestellt. Die Mittel werden zu einem großen Anteil für die Personalaufwendungen benötigt. Darüber hinaus ist der Zuschuss in Höhe von 59.000 € jährlich für den Betreuungsverein der Lebenshilfe zur Wahrnehmung der an ihn übertragenen Aufgaben enthalten (vgl. GD 179/20).

### 2. Aufgaben der Betreuungsbehörde

Die vielfältigen Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden ergeben sich aus dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG), Familienverfahrensgesetz (FamFG) und Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Diese sind:

#### 2.1. Gerichtsaufträge

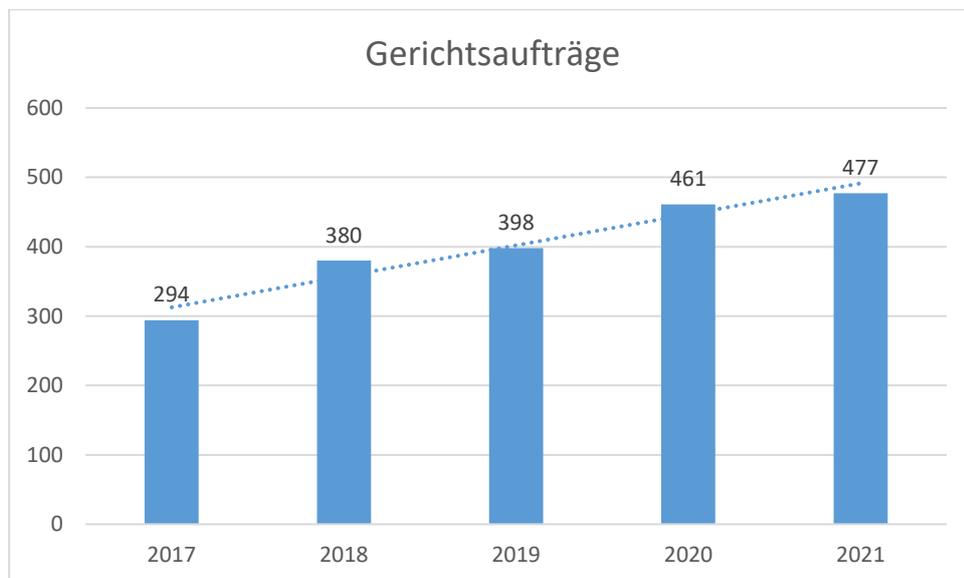
Die Unterstützung der Betreuungsgerichte umfasst gemäß §§ 7, 8 BtBG sowie § 279 FamFG u.a. die Erstellung von Sozialberichten, die eine Prüfung der sozialen, gesundheitlichen und finanziellen Situation der Betroffenen und deren Sichtweise beinhalten.

Zudem prüfen die Mitarbeitenden die Erforderlichkeit einer Betreuung und schlagen ggf. eine\*n geeignete\*n Betreuer\*in vor. Des Weiteren werden Stellungnahmen zur Aufhebung, Erweiterung oder Einschränkung einer Betreuung sowie sonstige Aufträge zur Ermittlung von Sachverhalten, z. B. Betreuerwechsel oder Einwilligungsvorbehalte bearbeitet.

Zu den Aufgaben, die vom Gericht beauftragt werden, gehört regelmäßig die Vorführung von Personen zu angeordneten gutachterlichen, medizinischen Untersuchungen oder gerichtlichen Anhörungen sowie die Zuführung zu angeordneten Unterbringungen.

Die Überprüfung und ggf. Vermittlung anderer Hilfen zur Vermeidung einer gesetzlichen Betreuung stellt eine weitere Aufgabe dar.

Anzahl der Gerichtsaufträge an die Betreuungsbehörde in den Jahren 2017 - 2021:



Quelle: Statistik Betreuungsbehörde

Neben der jährlich steigenden Anzahl an Gerichtsaufträgen nehmen auch die erteilten Eilaufträge durch das Betreuungsgericht zu. Waren es bis Ende 2017 noch 26 solcher Vorgänge, stieg diese Zahl bis Ende 2020 auf 62. Bei den "Eilt-Fällen" handelt es sich meist um schwerkranke Personen in klinischer Behandlung, bei denen eine rasche Einwilligung für medizinische Interventionen notwendig ist.

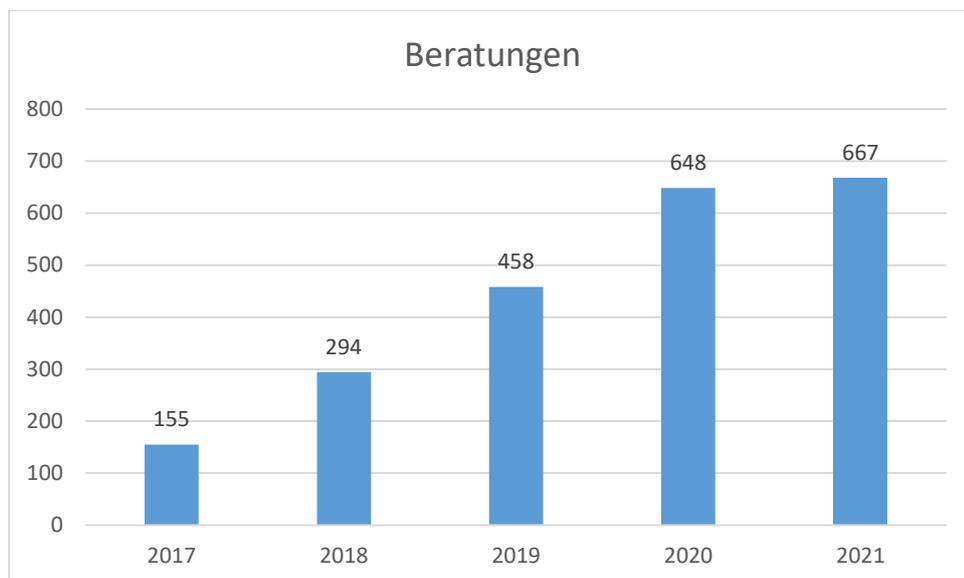
Da diese "Eilt- Betreuungen" an außerfamiliäre Betreuer\*innen zunehmend schwer vermittelbar sind, wurden seit letztem Jahr neue Kapazitäten beim Betreuungsverein der Lebenshilfe geschaffen, um die Übernahme der Fälle zu ermöglichen (vgl. GD 179/20).

## 2.2 Beratungen

Die Grundlage der Beratungstätigkeit der Betreuungsbehörden ist im § 4 BtBG geregelt. Der Anlass der Kontaktaufnahme und der durchgeführten Beratungen sind beispielsweise:

- Anfragen von betroffenen Personen im Vorfeld einer Betreuung,
- Beratung von Angehörigen,
- Beratung von sozialen Diensten oder sonstigen Stellen mit allgemeinen Betreuungsfragen,
- Beratung von Betreuten,
- Einzelberatung von (Berufs-) Betreuer\*innen und Bevollmächtigten,
- Beratung zu Vorsorgevollmachten.

Anzahl der Beratungsgespräche in den Jahren 2017 - 2021:



Quelle: Statistik Betreuungsbehörde

Die Steigerung der Beratungsanfragen begründen sich durch die Auswirkungen der im Jahr 2018 erfolgten Notariatsreform, die auch zu einer Verlagerung von Beratungsanfragen vom Gericht an die Betreuungsbehörden geführt hat. Die Corona-Pandemie hat ebenfalls zu einem erhöhten Beratungsbedarf geführt, bspw. zum Thema Impfungen, Umgang mit Kontaktbeschränkungen und Hausbesuchen.

### 2.3 Netzwerkarbeit / Kooperationen

Die Betreuungsbehörde hat laut dem BtBG einen Steuerungs-, Koordinierungs- und Qualitätssicherungsauftrag. So gehört es u.a. zur Aufgaben der Betreuungsbehörde für eine ausreichende Anzahl an zu Verfügung stehenden Betreuer\*innen zu sorgen. Zu den Kooperationspartnern\*innen zählen u.a. das Betreuungsgericht, der Betreuungsverein und die überörtliche Betreuungsbehörde.

Federführend arbeiten die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde zum Beispiel in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft "AG Betreuung" mit. Seit 2016 besteht das Ulmer Berufsbetreuerforum "UBFO", dass von den Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde organisiert wird.

Besonders eng ist die Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverein der Lebenshilfe, welchem durch Budgetverträge seit vielen Jahren Aufgaben übertragen wurden, bspw. das Gewinnen von ehrenamtlichen Betreuenden. Außerdem übernimmt der Betreuungsverein deren Beratung und Begleitung, die Führung von Betreuungen, sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Betreuungsrecht.

## **3. Rückblick und aktuelle Entwicklung**

### 3.1. Überblick zu bestehenden Betreuungen

Bundesweit ist die Zahl der Betreuungsverfahren bis ca. 2012 stark angestiegen. Die Anzahl hat sich in den Jahren danach wieder verringert. Eine verlässliche, offizielle Bundesstatistik existiert bislang nicht. In Baden-Württemberg lagen die Zahlen bis zur Notariatsreform im Jahr 2018 auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Aufgrund der veränderten Gerichtsstrukturen steigen seitdem die Betreuungszahlen.

<b>Bundesgebiet</b>	2001: 12 auf 1000 Einwohn.	2016: 15 auf 1000 Einwohn.
---------------------	----------------------------	----------------------------

<b>Baden- Württemberg</b>	2001: 8 auf 1000 Einwohn.  2016: 11 auf 1000 Einwohn.
<b>Stadt Ulm</b>	2001: 10 auf 1000 Einwohn. Das sind 1.226 Betreuungen.  2016: 11 auf 1000 Einwohn. Das sind 1.399 Betreuungen.

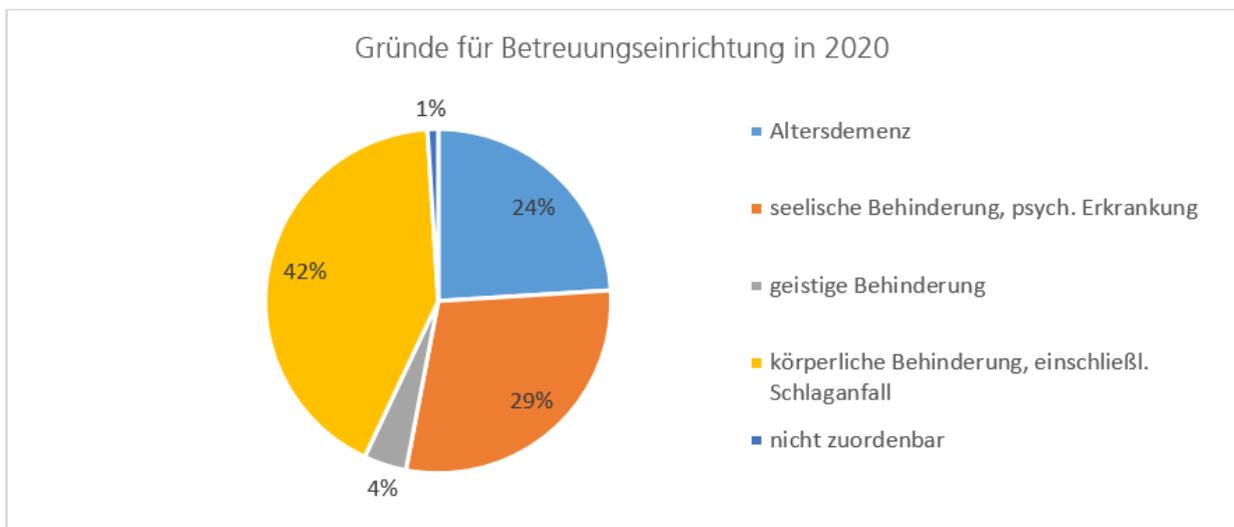
Quelle: KVJS-Statistik und Statistik Betreuungsbehörde

Im Jahr 2019 gab es in Ulm 1.562 Betreuungen, dies entspricht 12 Betretungen auf 1.000 Einwohner\*innen.

### 3.2. Zur Betreuungssituation

Die Führung der gesetzlichen Betreuungen wird aufgrund schwieriger Lebensumstände, Mehrfachdiagnosen und gewalttätiger oder krimineller Verhaltensweisen zunehmend anspruchsvoller. Aus diesem Grund bleibt die Gewinnung geeigneter gesetzlicher Betreuer\*innen, sowie deren Unterstützung und die damit zusammenhängende Netzwerkarbeit eine wichtige Aufgabe der Betreuungsbehörde.

Gesetzliche Betreuungen wurden im Jahr 2020 überwiegend auf Grund von körperlichen Behinderungen inkl. Schlaganfallgeschehen angeordnet. Zudem zählen eine seelische Behinderung/ psychische Erkrankung und Altersdemenz zu wichtigen Ursachen für eine gesetzliche Betreuung. Die dabei am häufigsten angeordneten Aufgaben waren Gesundheitsvorsorge, Vermögensvorsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Regelung der Postangelegenheiten.



Quelle: Statistik Betreuungsbehörde

### 3.3 Führung gesetzlicher Betreuungen

Die gesetzliche Betreuung ist grundsätzlich ein Ehrenamt, das von Familienangehörigen oder sonstigen Ehrenamtlichen übernommen werden soll. Wenn diese nicht zu Verfügung stehen, werden Berufsbetreuerungen eingerichtet. Hierfür ist bislang keine staatlich anerkannte Ausbildung oder ein Studium Voraussetzung. Gravierende Veränderungen zum Qualifikationsnachweis wird die Umsetzung der Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023 bringen (vgl. hierzu 5.).

Bei der Betreuerauswahl besteht folgende Rangfolge:

- ehrenamtliche Betreuer\*innen
- Berufsbetreuer\*innen
- Vereinsbetreuer\*innen
- Behördenbetreuer\*innen.

Seit 2021 führt die Betreuungsbehörde keine eigenen gesetzlichen Betreuungen mehr.

45% der gesetzlichen Betreuungen wurden im Jahr 2020 in Ulm durch ehrenamtliche Betreuer\*innen geführt, die eine jährliche Aufwandspauschale abrechnen können. Diese beträgt 400 € und steigt ab dem 01.01.2023 auf 425 €. Landesweit ist der Trend zu beobachten, dass der Anteil ehrenamtlich geführter gesetzlicher Betreuungen zugunsten der beruflich geführten Betreuungen abnimmt. Die mit der BTHG Reform zum 01.01.2020 verbundenen Veränderungen, führte insbesondere bei betagten Angehörigen zu einer Abgabe ihres Amtes. Grund hierfür ist, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen getrennt wurden, und somit das Beantragen und Verwalten der Leistungsansprüche komplizierter wurde.

Die Betreuungsbehörde hat aktuell einen Pool von 55 Berufsbetreuenden. Davon haben 33 Betreuer\*innen ihren Dienstsitz im Ulm, die anderen Betreuer\*innen haben ihren Sitz in den umliegenden Landkreisen, übernehmen aber auch Betreuungen im Stadtgebiet Ulm. Sie verfügen über unterschiedliche Professionen (z.B. Sozialarbeiter\*innen, Rechtsanwält\*innen, Betriebswirt\*innen, Psycholog\*innen, Krankenpfleger\*innen, Erzieher\*innen).

Durch die Corona-Pandemie hat sich seit Frühjahr 2020 der Arbeitsalltag der Berufsbetreuenden, aber auch die Aufgabe der ehrenamtlichen Betreuer\*innen verändert, da persönliche Kontakte stark eingeschränkt werden mussten. Außerdem sind gewohnte Strukturen und Angebote für die Betroffenen weggebrochen, sodass ein Umdenken gefragt war. Neue Aufgaben, wie z.B. die Organisation der Corona-Impfung, kamen hinzu.

#### **4. Ausblick**

Abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie werden die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde wieder verstärkt persönliche Kontakte zu Klient\*innen und Kooperationspartner\*innen in ihren Arbeitsalltag integrieren.

Eigene Betreuungen sollen auch künftig nicht mehr von den Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde geführt werden. Stattdessen liegt der Fokus darauf, einzurichtende Betreuungen an ehrenamtliche Betreuer\*innen oder an Berufsbetreuer\*innen zu vergeben. Kann trotz der Bemühungen für eine Person keine Betreuer\*in vorgeschlagen werden, ist die Betreuungsbehörde verpflichtet, selbst die Betreuung zu übernehmen.

Bei Beratungsgesprächen oder bei der Erstellung von Sozialberichten wird überprüft, ob durch andere Hilfen eine gesetzliche Betreuung vermieden oder der Wirkungskreis verringert werden kann. Hierzu zählen u.a. Hilfen des Gesundheitswesens oder der Eingliederungshilfe, aber auch Angebote wie die Nachbarschaftshilfe.

#### **5. Die Betreuungsrechtsreform ab 2023**

Entscheidende Veränderungen sind mit der Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) zum 01.01.2023 zu erwarten. Das BtOG wurde vom Bundestag am 05.05.2021 verabschiedet (Bundestagsdrucksachen 19/24445 und 19/27287) und wurde im Bundesgesetzblatt bereits veröffentlicht.

Im neuen Gesetz werden erstmals die Aufgaben der Betreuungsbehörde, der Betreuungsvereine und der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer\*innen gebündelt. Kern des Gesetzes sind Neuerungen in der Stärkung der Autonomie von gesetzlich betreuten Menschen. Die persönlichen Wünsche der Betroffenen hinsichtlich der eigenen Lebensführung werden in den Vordergrund gerückt. Weitere Ziele des neuen Gesetzes sind Qualitätsverbesserungen in der Betreuungsarbeit sowie eine verbesserte Zusammenarbeit der beteiligten Stellen. Ergänzende bzw. analoge gesetzliche Regelungen wurden in diesem Zusammenhang auch im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

getroffen.

Im Folgenden werden ausgewählte, wesentliche neue Aufgaben aus dem BtOG dargestellt. Der Großteil der neuen Aufgaben ist durch die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörden selbst zu erbringen.

- **Erweiterte Informations- und Beratungspflichten**  
Nach § 5 BtOG bestehen für die Betreuungsbehörden erweiterte Informations- und Beratungspflichten, u.a. im Kontext der Ehegattenvertretung bei Vorsorgeberatungen. Darüber hinaus müssen künftig ehrenamtliche Betreuende im Hinblick auf den Abschluss einer Vereinbarung zu deren Unterstützung und Begleitung durch einen Betreuungsverein beraten und unterstützt werden.  
Die anvisierte, dauerhafte fachliche Unterstützung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuenden wird durch eine entsprechende, individuelle Vereinbarung geregelt. Da der Betreuungsverein Ulm der Lebenshilfe bisher schon hauptsächlich für die Gewinnung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuenden zuständig ist, ist geplant die Aufgabe an den Betreuungsverein zu delegieren.
- **Beratungspflicht über Patientenverfügung**  
Neu ist nach § 6 BtOG (Förderungsaufgaben) eine Beratungspflicht über Patientenverfügungen. Diese waren bisher im Kontext der Vorsorgeberatung ausgeklammert.
- **Beratungspflicht im Gerichtsverfahren**  
Ein sehr großer, neuer Aufgabenbereich entsteht durch die §§ 8 und 11 des BtOG. Diese beiden Paragraphen besagen, dass Betroffenen künftig innerhalb sowie außerhalb von laufenden Gerichtsverfahren (zum Beispiel einer Betreuungsanregung) ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreitet werden muss, wenn im Einzelfall keine gesetzliche Betreuung notwendig ist oder diese durch andere Hilfen verhindert bzw. ergänzt werden kann. Neben der Beratung zu möglichen anderen Hilfen soll dabei der Kontakt zum Hilfesystem - zum Beispiel zu einer psychologischen Beratungsstelle oder einer Selbsthilfegruppe - hergestellt werden und die Menschen bei Antragsstellungen unterstützt werden.
- **Persönliche Begleitung**  
Die erweiterte Unterstützung nach § 8 Abs. 2 BtOG außerhalb von Gerichtsverfahren sieht dabei über die einfache Beratung und Soforthilfe hinaus auch eine direkte Hilfestellung zum Beispiel durch eine persönliche Begleitung und Unterstützung eines Betroffenen vor, um so andere Hilfen zu initiieren (vgl. § 8 Abs.1 BtOG). Innerhalb von laufenden Gerichtsverfahren ist die erweiterte Unterstützung der Betroffenen nach § 11 Abs. 3, 4 BtOG analog vorgesehen, diese kann dabei vom Gericht entsprechend angeordnet werden.
- **Verhinderungsbetreuer\*in**  
Im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Betreuervorschlages an das Gericht muss ab 2023 nach § 12 BtOG neben einem\*r Betreuer\*in auch ein\*e Verhinderungsbetreuer\*in vorgeschlagen werden. Ebenso ist auf Wunsch des zu Betreuenden eine Vorstellung und Kontakthanbahnung mit dem\*r vorgesehenen künftigen Betreuer\*in zu organisieren und zu begleiten.
- **Beratungspflicht für Geheimnisträger\*innen**  
Gänzlich neu ins Gesetz eingeführt wurde in §31 BtOG eine Beratungspflicht im Einzelfall gegenüber Geheimnisträgern wie zum Beispiel Ärzten, psychologischen Berater\*innen oder Sozialpädagog\*innen im Zusammenhang mit notwendigen Gefährdungseinschätzungen von Betreuten.
- **Prüfung und Registrierung neuer Berufsbetreuer\*innen**  
Das neu einzuführende Zulassungs- und Registrierungsverfahren für Berufsbetreuende nach §§ 24 ff. BtOG stellt einen weiteren großen Aufgabenbereich für die Betreuungsbehörden dar. Diese haben künftig ein entsprechendes Prüfungs- und Registrierungsverfahren bei Neuzulassungsanträgen zur Anerkennung als Berufsbetreuer\*in durchzuführen. Dieses sieht neben der Prüfung diverser Unterlagen und Nachweise eine

persönliche Eignungs- und Fachkundeprüfung vor. Sind die Registrierungs Voraussetzungen erfüllt, muss seitens der Betreuungsbehörde ein Registrierungsbescheid oder ein zu begründender Ablehnungsbescheid erlassen werden. Anerkannte Berufsbetreuende haben zudem verschiedene, wiederkehrende Nachweispflichten, die entsprechend zu beaufsichtigen und zu dokumentieren sind. Auch ein möglicher Entzug einer Anerkennung als Berufsbetreuer\*in gehört zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde. Ergänzend bestehen im Zusammenhang mit dem Registrierungsverfahren diverse Informationspflichten, u.a. gegenüber den Betreuungsgerichten. Eine entsprechende Registrierungsverordnung wird derzeit vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeitet.

## **6. Stellenbedarf zur Erfüllung der Aufgaben**

Die Erfüllung der durch die Betreuungsrechtsreform ab Januar 2023 eingeführten neuen gesetzlichen Aufgaben ist mit einem Personalmehrbedarf von bis zu 3,6 Stellen und einem Mehraufwand von bis zu 260 T€ verbunden. Dieser Mehrbedarf wurde vorab mit Hilfe eines in Zusammenarbeit von KVJS, Städtetag und Landkreistag erarbeiteten Personalbemessungstools ermittelt. Im Jahr 2022 erfolgt zudem eine landesweite Personalstatistik, um den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln. Der konkrete Personalmehrbedarf bei der Betreuungsbehörde wird im kommenden Jahr mit ZSD/P abgestimmt und festgelegt.

Vom Gesetzgeber wurde die Möglichkeit einer Übertragung von Teilaufgaben an Dritte eingeräumt. Erfolgt keine Vergabe an Dritte, verbleibt die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben bei der örtlichen Betreuungsbehörde selbst. Die Begleitung und Unterstützung ehrenamtlich Betreuender nach § 5 BtOG soll an den Betreuungsverein Ulm der Lebenshilfe als zentrale Anlauf- und Unterstützungsstelle für ehrenamtliche Betreuung übertragen werden. Die Lebenshilfe hat hierzu bereits ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt. Der Budgetvertrag mit dem Betreuungsverein soll dafür im Jahr 2023 um den finanziellen Gegenwert von bis zu einer 25% Stelle erweitert werden.

Die Finanzierung des entstehenden Mehraufwands wird im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens 2023 innerhalb des Fachbereichsbudgets abgestimmt und steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller zu erfüllender städtischer Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat.